

Zeitschrift: Der Freidenker [1927-1952]
Herausgeber: Freigeistige Vereinigung der Schweiz
Band: 16 (1933)
Heft: 6

Rubrik: Feuilleton

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Gesetze des Sowjetstaates über Religion und Kirche.

Von W. Schischakow.

Dieser Artikel ist einer Broschüre entnommen, in der «Der Bund der kämpfenden Gottlosen der U. S. S. R.» Bericht über seine Tätigkeit ablegt. Wir veröffentlichen diese sehr interessante Arbeit kommentarlos, in der Meinung, damit einige Aufklärung in ein vielumstrittenes Thema zu bringen. Wir betonen aber ausdrücklich, dass die «Freigeistige Vereinigung der Schweiz» organisatorisch mit dem «Bund der kämpfenden Gottlosen der U. S. S. R.» nicht verbunden ist. (Redaktion.)

Eine der grössten Staatsakte der Sowjetregierung während der ersten Monate der Oktoberrevolution ist das Gesetz über die Gewissensfreiheit, welches in der Verordnung des Rates der Volkskommissare vom 23. Januar 1923 dargelegt ist. Dieses Dekret wurde von Lenin verfasst und ist noch bis zum heutigen Tage das Muster eines einfachen und klaren Gesetzes.

Der gesamte Inhalt dieses Dekrets kann aus 2 kurzen einfachen Sätzen verstanden werden;

1. Die Kirche wird vom Staate getrennt.
2. Die Schule wird von der Kirche getrennt.

Alle übrigen Paragraphen des Dekrets entwickeln nur diese Hauptgedanken.

Das Dekret vom 23. Januar 1923 verbietet jede wie immer geartete Einschränkung oder Begrenzung der Gewissensfreiheit, oder die Gewährung irgendwelcher Privilegien auf Grund der Konfessionsangehörigkeit des Bürgers. Jedem Bürger des Sowjetstaates wird das Recht zugesprochen, sich zu einer beliebigen Religion zu bekennen oder keiner anzugehören.

Jede Erwähnung der Religionsangehörigkeit der Bürger hat aus dem offiziellen Gebrauch zu verschwinden und die Religion ist von nun an ausschliessliche Privatsache jedes Bürgers.

Mit der Veröffentlichung dieses Dekrets versinkt auf ewig die finstere Zeit der religiösen Gesetze des Zaren, die alle und jeden zwangen, irgend einer Religion anzugehören und die Personen, die sich zu anderen Religionen als zur christlich-orthodoxen bekannten, verfolgten, diejenigen aber, welche sich für orthodox erklärten, bevorzugten und für atheistische Ueberzeugung mit jahrelangem Zuchthause drohten. Die Sowjetmacht stellte die Religion entschieden auf ihren richtigen Platz, d. h. auf das Gebiet des Privatrechts und hob alle konfessionellen Begrenzungen auf.

Eine natürliche Folge dieser vollständigen Trennung der Kirche vom Staat war sowohl die Abschaffung des Eides, als auch die Uebergabe der Führung der Personalregister für Ehenkontrakte, Geburten und Todesfälle an die Standesämter.

Das durch tausendjährigen Betrug an den Gläubigen und durch Geschenke des Staates angehäufte Vermögen der religiösen Organisationen wurde als Volkseigentum erklärt und die religiösen Gemeinden verloren durch das Dekret das Recht einer juristischen Person und damit das Recht, weiterhin Vermögen zu besitzen. Speziell gottesdienstlichen Zwecken dienende Gebäude und Kultus-Gegenstände müssen in Zukunft den religiösen Gemeinden auf Grund spezieller Verträge zur unentgeltlichen Benutzung übergeben werden. Den religiösen Gesellschaften ist es verboten, zwangsweise Sammlungen zu organisieren oder ihre Mitglieder mit Geldstrafen zu belegen.

Durch das gleiche Dekret wurde auch aus den Schulen der Religionsunterricht ausgeschaltet. Das Gesetz sagt kurz und klar: die Bürger können religiösen Unterricht nur als Privatpersonen erteilen und nehmen.

Dieses Dekret ist heute noch das Grundgesetz der Sowjetunion in Bezug auf die Konfessionen. Wie aber die Wirklichkeit bereits zeigte benutzen die konterrevolutionären Elemente die religiöse Propaganda für ihre Zwecke und aus diesem Grunde änderte der Rätekongress 1929 den Artikel 4 der Verfassung des Sowjetstaates und bestimmte, dass «Die Konfessionsfreiheit und die der antireligiösen Propaganda allen Bürgern zuerkannt wird». Für religiöse Predigten auf Gebetsversammlungen existieren jedoch keine Einschränkungen.

Die Verordnung der Allrussischen Zentral-Exekutive und des Rates der Volkskommissare vom 8. April 1929 «über die religiösen Vereinigungen» bestimmt, dass nur diejenigen Personen in die Liste irgend einer religiösen Vereinigung eingetragen sein können, welche dazu ihre Zustimmung erklärt haben. Die Führer der religiösen Vereinigungen verloren damit das Recht, ihre Listen mechanisch mit den Namen der Bürger auszufüllen, welche zufällig im Bezirke der gegebenen «Kirchengemeinde» ihren Wohnort haben. Keine Person kann zu irgend einer Religion oder Religionsrichtung gezwungen oder gerechnet werden, wenn sie dies nicht selbst wünscht und eine diesbezügliche Erklärung abgibt.

Wie schon erwähnt, werden laut dem Gesetz die gottesdienstlichen Zwecken dienenden Gebäude, Lokale und Kultusgegenstände den religiösen Vereinigungen zur unentgeltlichen Benutzung übergeben unter gleichzeitiger Abschliessung spezieller Verträge mit den örtlichen Räten. Die Gläubigen, die das Kultusvermögen zur Benutzung erhalten, verpflichten sich, es zu schonen, alle notwendigen Ausbesserungen vorzunehmen, es zu bewachen, die Gebäude zu heizen, gegen Feuer zu versichern usw. Die Gläubigen bekommen zur Benutzung auch jene Kultusgebäude, welche eine historische, archäologische und künstlerische Bedeutung besitzen. Aber dies geschieht nur unter strengster Verpflichtung der Gläubigen zur Beobachtung

Feuilleton.

Bilder aus der guten alten Zeit.

Die gute alte Obrigkeit.

Das Reichskammergericht bestrafte 1799 zwei Mecklenburgische Städte schwer, weil sie in einer Klage über Uebergriffe der Ritterschaft das Wort «Menschenrechte» gebraucht hatten.

Eine Wiener Weinbauerordnung aus dem 16. Jahrhundert besagt: «Kein Hauerknecht soll vor der Weinernte von seinem Wirt oder Weinzierl wegziehen. Zuwiderhandelnde sollen gefänglich eingezogen, zur Leistung des Schadenersatzes, im Wiederholungsfall zu zwei Pfund Pfennigen oder zu entsprechender Leibstrafe (Prügel!) verurteilt werden. Die Arbeiter sollen die Arbeitszeit vom frühen Morgen bis zur rechten Abendzeit fortsetzen und im Falle der Unterlassung um 72 Pfennige gestraft werden. (Der Taglohn war 28 Pfennige.) Bleibt ein Arbeiter zur Mittagszeit über eine Stunde aus, so soll man ihm keinen Lohn zu geben schuldig sein.»

Das war die gute alte Obrigkeit.

Die gute alte Kultur.

Die Angelsachsen schalten die unter ihnen wohnenden Dänen üppig, weil sie sich täglich kämmt und wöchentlich badeten.

Vom dänischen Adel wieder hiess es, dass er Tag und Nacht trinke, ohne jemals aufzuhören.

Am Hofe Eduards I. von England wurde am Schlusse eines jeden

Festes, besonders aber der Kirchenfeste zu Ehren Christi, der heiligen Jungfrau und sämtlicher Heiligen recht viel Wein und Brantwein getrunken.

Als im Jahre 1398 der deutsche Kaiser Wenzel am Hofe Karls VI. von Frankreich als Gast weilte, war er eines Tages so betrunken, dass er einem ihm zu Ehren veranstalteten Festmahl nicht beiwohnen konnte.

Im Jahre 1595 wurde in Dresden dem «gemeinen Volk» der Gebrauch des Taschentuches verboten.

Das war die Kultur der guten alten Zeit.

Die gute alte Zeit im Kriege.

Aus einer Chronik: «Anno 1634 ist solche Teuerung gewesen, dass die Menschen haben essen müssen: Brot von Mühlstaub, Erbsenbrot, Haberbrot, Gerstenbrot, Bollen von Flachsbrod, Brot von geschnittenem Stroh. Die Kinder haben auf dem Erdboden Gras gefressen wie das Vieh, desgleichen ihre Eltern und andere Leut. Aber sie sind so geschwollen davon, dass sie oft darüber gestorben. Sie haben Hund und Katzen gestohlen und gegessen, die erschossenen Pferd, welche schon drei oder vier Tag gelegen, eröffnet und gegessen, einander darum geschlagen.»

In derselben Chronik wird von Mitteln erzählt, welche die Soldaten anwendeten, um Geld oder Wertgegenstände von den Einwohnern zu erpressen. «Sie haben die Leute auf den Rücken gelegt und ihnen Jauche in den Mund gegossen, bis sie sagten, wo sie ihr Geld haben, ihnen die Köpfe mit Stricken zusammengeradelt, dass ihnen die Augen zum Kopfe herausgetrieben wurden, die Fußsohlen

aller Vorschriften über den Schutz der Kunstdenkmäler und Altertümer.

Für die Benutzung wird keine Gebühr erhoben. Die religiösen Vereinigungen bezahlen nur die festgesetzten Gebäudesteuern und die örtlichen Abgaben.

Laut Gesetz ist es erlaubt, im Falle eines Feuerschadens die von den Versicherungsorganisationen als Schadenersatz zukommenden Summen zur Erneuerung der verbrannten Kultusgebäude, ja sogar zur Erbauung neuer Gebetshäuser zu benutzen.

Bei der durch das riesige Wachstum des Gottlosentums unter den Massen hervorgerufenen Ueberfälle an leerstehenden Kirchen und anderen Bethäusern sind jedoch die Gläubigen am wenigsten gesonnen, dieses Recht auszunutzen. Und die Zunahme der Gottlosigkeit in den Massen verhindert natürlich ebenfalls den Bau neuer religiöser Betäubungsherde.

Auch die Fragen der Liquidierung von Kultusgebäuden werden durch das Gesetz geregelt. Baufälligkeit des Gebäudes, Einsturzgefahr und das Fehlen von Gläubigen, welche gewillt sind, einen Vertrag zwecks Benutzung des Kultusgebäudes abzuschliessen — das sind die hauptsächlichsten Bedingungen, welche, unter Beobachtung einer ganzen Reihe anderer Vorschriften, die administrative Schliessung dieses oder jenes Kultusgebäudes hervorrufen können. Ein in Benutzung der Gläubigen befindliches Kultusgebäude kann dieser Benutzung entzogen und zu anderen Zwecken nur in dem Fall verwendet werden, wenn die im Rayon dieses Gebäudes wohnenden Werk-tätigen dieses fordern. Zu solchen Fragen verhalten sich die Sowjetorgane sehr aufmerksam, indem sie die, in dem betreffenden Rayon vorhandenen Bethäuser für die Gläubigen jener Kulte in Betracht ziehen. u. dgl.

Die Gläubigen haben das Recht, die Beschlüsse der Gebiets- und Ortsexekutive über jede Vertragslösung mit ihnen vor dem Präsidium des Allrussischen Zentralvollzugskomitees (WZIK) anzufechten. Im Falle der Einreichung einer solchen Klage können die lokalen Organe, das den Gläubigen zur Benutzung überlassene Gebäude von den Gläubigen vor Eintreffen des Beschlusses des Präsidiums WZIK nicht zurücknehmen.

Wir sehen also dass die Interessen der Gläubigen im höchsten Grade berücksichtigt werden. Im Sowjetbunde gibt es keine grobe Einschränkung der Gewissensfreiheit und kann es auch keine geben, obwohl sich die Pfaffen und die Bourgeoisie im Auslande bemühen, das Gegenteil zu beweisen, indem sie über die angeblichen Christenverfolgungen in der USSR heulen und wehklagen.

In Wiederholung einer der Grundmomente des Dekrets über die Trennung von Kirche und Staat spricht das Gesetz vom 8. April 1929: «Jeder wie immer geartete Religionsunter-

richt in allen staatlichen und privaten Schulen und Erziehungsanstalten ist unzulässig».

Gleichzeitig weist das Gesetz darauf hin, dass ein derartiger Unterricht auf speziellen Theologiekursen gestattet werden kann.

Der Unterricht in der Sowjetschule wird gemäss den bestehenden Vorschriften auf antireligiöser Grundlage geführt und verfolgt den Zweck der Erziehung der heranwachsenden Generation zu von religiöser Weltanschauung freien Bürgern.

Die religiösen Organisationen, denen man das Recht einer juristischen Person genommen hat und welche heute nur mehr streng private Vereinigungen Gläubiger zur gemeinsamen Befriedigung ihrer religiösen Bedürfnisse darstellen, haben natürlicherweise keinerlei Recht, Eigentum zu besitzen, Kapitalien anzusammeln oder sich mit irgendeiner Tätigkeit zu beschäftigen, welche mit der Ausübung des religiösen Kultes nicht zusammenhängt. So haben sie z. B. kein Recht Kooperativen, Kassen gegenseitiger Hilfe, Produktionsvereinigungen, Sanatorien, ärztliche Hilfstellen usw. zu organisieren. Ebenso haben sie keinerlei Recht, irgend jemand zur Bezahlung irgend welcher Geldgaben zu verpflichten oder zu zwingen. Für Zwangseinziehungen von Beiträgen usw. (Sammlungen) setzt das Gesetz eine strafgerichtliche Verantwortung fest.

Das Strafgesetzbuch der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik behandelt die Verletzungen des Dekrets über die Trennung der Kirche vom Staat in einem speziellen Teil, und bestimmt, dass für Vertreter der religiösen Organisationen, welche dieses Dekret verletzen, das höchste Straf-mass, auf keinen Fall der Erschiessungstod (wie dies die auswärtigen Pfaffen behaupten) und auch nicht Gefängnishaft (auch nicht auf kurze Zeit), sondern nur Zwangsarbeit bis zu 6 Monaten oder eine Geldstrafe bis zu 500 Rbl. ist.

Dies ist natürlich ganz von jenen Fürchterlichkeiten, von welchen die bürgerlich-pfäffische Presse des Auslandes so gerne erzählt, verschieden. Wenn während der Zeit der Revolution auch tatsächlich verschiedene Diener religiöser Kulte erschossen wurden, so geschah dies für konterrevolutionäre Verbrechen, d. h. für Verbrechen, für welche auch Atheisten erschossen werden konnten. Bezüglich derartiger Verbrechen kennen die Sowjetgesetze keinen Unterschied zwischen Gläubigen und Nichtgläubigen; das für den Sozialismus kämpfende Proletariat geht mit der gleichen revolutionären Strenge gegen alle diejenigen vor, welche es versuchen, die Macht der Arbeiter und Bauern zu stürzen. Eines der schwersten Verbrechen, welche im Strafgesetzbuch unserer Republik aufgezählt werden, ist die Aufhetzung eines Teiles der Bevölkerung gegen den anderen auf Grund religiöser Feindschaft oder Fanatismus. Derartige Verbrechen, darunter auch die Schürung nationaler und Rassenfeindschaft werden schwer bestraft. Und das

aufgeschnitten, auch Salz und Essig dreingetan, den Leuten die Ladestecken von den Pistolen zwischen die Finger gesteckt, solange hin und her gefahren bis auf das Bein hinein usw.»

Möchten Sie nicht auch in dieser guten alten Zeit gelebt haben?

Steuern in der guten alten Zeit.

In Sparta mussten die Junggesellen eine Abgabe leisten. Nero verlangte für die Fenster der Häuser eine Steuer. Juden hatten in Preussen eine Heiratssteuer zu zahlen, ausserdem noch ein Schutzgeld. In Bayern gab es eine enorm hohe Viehsteuer. Rudolf von Habsburg legte 1277 eine Steuer auf Mühlräder. Zölle, Mauten, Kriegssteuern und Personalfron (Robot) seien nur nebenbei erwähnt.

Die gute alte Schule.

In Tübingen hielt ein Professor 30 Jahre Vorlesungen über das Buch Hiob. Wie es um das Studentenleben bestellt war, zeigen uns die zeitgenössischen Verse:

Wer von Tübingen kommt ohne Weib,
Von Wittenberg mit gesundem Leib,
Von Helmstadt ohne Wunden,
Von Jena ohne Schründen
Von Marburg ungefallen,
Hat nicht studiert auf allen.

Ein deutscher Stundenplan von 1574 weist 4 Stunden Religion (Hersagen von Bibelstellen, Psalmen und Gebeten) und 1 Stunde für Lesen, Schreiben und Rechnen auf.

Im Anstellungsbrief der Lehrer im alten Oesterreich musste

derselbe sich verpflichten, die Orgel zu spielen, die Kirche rein zu halten, als Mesner und Ministrant dem Pfarrer zu dienen, als Katechet, Chorsänger und — Totengräber zu fungieren.

Eine herrliche, gute alte Zeit für Lehrer!

Johann Jakob Häuberle war Mitte des vorigen Jahrhunderts Schulmeister. Er hat aus seinem durch etwa 50 Jahre genau geführten Tagebuch die sichtbaren Erfolge seiner Tätigkeit berechnet und darnach ausgeteilt: 911,543 Stockschläge, 124,000 Rutenhiebe, 20,989 Pfötchen mit dem Lineal, 136,715 Handschmisze, 10,325 Maulschellen, 1,115,800 Kozfnüsse, 12,765 Nota Bene mit der Bibel, 10,000 weitere Handgreiflichkeiten.

Ein herrliche gute alte Zeit für die Kinder!

Die gute alte Zensur.

Rousseaus grundlegende pädagogische Schrift «Emil oder die Erziehung» wurde in Paris sofort nach ihrem Erscheinen (1762) durch Henkershand verbrannt.

Der spanische Dichter Ponce de Leon (1527—1591) wurde fünf Jahre lang in den Kerkern der Inquisition misshandelt und gefoltert, weil er das Hohe Lied ins Kastilische übersetzt hatte.

1512 wurde im Haag der niederländische Priester Hermann van Riiswijk mit seinen Büchern zusammen verbrannt.

Schillers Musenalmanach durfte die österreichische Grenze nicht überschreiten. «Wilhelm Tell» konnte in Wien erst lange nach des Dichters Tod auf die Bühne gelangen.

Hat Nestroy recht, wenn er sagte: «Die Zensur ist die jüngere von zwei schändlichen Schwestern, die ältere heisst Inquisition.»

ist ganz natürlich, denn die Sowjetmacht existiert nicht dafür, dass die Werktätigen, welche für den Sozialismus kämpfen, unabhängig von ihren Rassen-, National- und anderen Unterschieden sich untereinander streiten sollten, gleich der Bourgeoisie, welche ihre Herrschaft durch die Aufhetzung der Werktätigen gegeneinander hält und festigt.

Als Verbrechen gilt auch die Verweigerung der allgemeinen Militärdienstpflicht, auch dann, wenn diese Verweigerung auf Grund religiöser (tatsächlicher oder vorgespielder) Ueberzeugungen geschieht. Jeder werktätige Bürger unseres Sowjetbundes hat die Pflicht, sein proletarisches Vaterland mit den Waffen in der Hand gegen jeden bewaffneten Ueberfall auf seinen friedlichen sozialistischen Aufbau zu verteidigen. Gläubige, denen ihre religiöse Ueberzeugung es nicht erlaubt, am Waffendienst teilzunehmen, haben das Recht, sich an das Gericht mit der Bitte um ihre Befreiung von der Militärdienstpflicht (mit der Waffe) einzukommen. Es ist selbstverständlich, dass der Gläubige vor dem Gericht eine tatsächliche Kenntnis seiner religiöser Lehre aufzuweisen hat, und dass wir es nicht nur mit einem eigennützigem Bestreben, im Hinterlande zu verbleiben, zu tun haben. Jedes Jahr befreien unsere Richter Hunderte von Personen, die wirklich als Gläubige anerkannt wurden und denen die religiöse Ueberzeugung tatsächlich verbietet, die Waffe in die Hand zu nehmen vom Militärdienst.

Der Kampf gegen die Religion wird keineswegs durch Verfolgung der religiösen Ueberzeugung, keineswegs durch Beschränkung der Gläubigen, nicht durch Glaubensverbote, nicht durch groben Zwang, sondern durch tiefe aufklärende Arbeit geführt.

Selbstverständlich sieht das Strafgesetzbuch der Sowjetunion auch die Bestrafung jener Personen vor, welche auf diese oder jene Weise die Freiheit der Religionsverrichtungen und Kulthandlungen behindern oder zu stören versuchen. Die Bestrafungen für diese Gesetzübertretungen sind sehr schwer. So wurde z. B. der Vorsitzende des Markstädter Rates der Gottlosen (in der deutschen Wolgarepublik) für die Zulassung von groben Ausfällen gegenüber den Gläubigen zu 5 Jahren strenger Einzelhaft verurteilt. Auch hier wahrt die Sowjetgesetzgebung die wahre Gewissensfreiheit.

Nun noch einige Worte über die Sowjetgesetze in Bezug auf Ehe und Familie. Bei uns in der Sowjet-Union ist das einzig tatsächliche Kennzeichen der Ehe, das Vorhandensein faktischer Ehebeziehungen, wobei es absolut nicht notwendig ist, sich auf eine oder andere Art der Registrierung dieser Ehe zu beziehen. Die faktischen Ehebeziehungen bestimmen aus sich selbst alle weitere Folgen: Vaterschaft, Alimente.

Zur Bequemlichkeit der Bürger existieren spezielle Aemter,

wo die Ehen registriert werden. Diese Registration ist gleichzeitig ein Kennzeichen der Ehe, aber auch sie ist nicht verpflichtend. Ohne jede juristische Bedeutung sind die als Anlass der Eheschliessung durchgeführten religiösen Zeremonien; sie sind eine ausschliessliche Privatsache eines jeden Ehepaares.

Ebenso haben die an Neugeborenen durchgeführten religiösen Verrichtungen nicht die geringste Bedeutung. Jedes neugeborene Kind muss in den staatlichen Registrationsämtern in die Listen eingetragen werden. Religiöse Handlungen dürfen an den Kindern nur auf Wunsch der Eltern vorgenommen werden. Die Frage über religiöse oder antireligiöse häusliche Erziehung des Kindes wird durch das gegenseitige Uebereinkommen der Eltern geregelt. Die Vereinbarung der Eltern über die Angehörigkeit des Kindes zu dieser oder jener Religion besitzt keine juristische Bedeutung. Die Erziehung des Kindes muss ausschliesslich im Interesse desselben geführt werden. Ein in der Familie, wenn auch im gottlosen Geiste erzogenes Kind, wird, falls es von seinen Eltern gequält wird, denselben abgenommen und Vormundschaftsorganen übergeben. Andererseits, wenn die Frage der gottlosen oder religiösen Erziehung bei den Eltern keinen Streit hervorruft, so mischt sich niemand in die Erziehung des Kindes in der Familie ein.

Alles in allem ist die Sowjetgesetzgebung bis in die kleinsten Einzelheiten aufgebaut im Geiste der grössten und in der Welt noch niemals gesehenen Freiheit in den Fragen der religiösen Ueberzeugung. Dem Pfaffentum, welches noch immer von den vergangenen Zeiten der Monopolherrschaft der Religion über die Gehirne der Gläubigen träumt, ist diese Freiheit nicht nach dem Geschmack. Die Herrschaft der Bourgeoisie half der Religion über hunderte von Millionen Unterdrückter zu herrschen und aus ihren Taschen ungezählte Reichtümer «im Namen Gottes» herauszuholen. Das Fehlen dieser Möglichkeiten in der Sowjetunion ist eben der Grund der ohnmächtigen Wut des ganzen pfäffisch-bourgeoisien Gesindels.

Sie haben es erkämpft

das freie Wort im Brüsseler Sender, unsere belgischen Gesinnungsfreunde. Trotz Minister Pouillet und Klerus ist bereits am 8. März die verbotene Freidenker-Sendung nachgeholt worden, und von jetzt an wird regelmässig am letzten Mittwoch des Monats, abends 6 Uhr zuerst in französischer und dann in flämischer Sprache im Brüsseler Sender das freie Wort für den freien Gedanken werben.

Wir gratulieren den belgischen Freidenkern zu ihrem hart erkämpften Erfolg, der hoffentlich reiche Früchte tragen wird.

R. St.

Die gute alte Justiz.

1456 Hans Kölbel, Bürger von Nürnberg, wegen Fälschens des Safrans und anderer Gewürze mitsamt seiner verfälschten Ware Freitags nach Misericordi lebendig verbrannt und die Pfragnerin, so dazu geholfen, lebendig begraben.

1459 Ulrich Heidenheimer, Bürger zu Nürnberg, der den Wein, so er zum Kaufen hielt, mit Wasser vertäufet, aus besonderer Gnade beide Ohren abgeschnitten.

Der Henker Franz Schmidt quitierte 1615 seinen Dienst, nachdem er 300 Menschen auf mehr oder minder qualvolle Art vom Leben zum Tode gebracht, viele gebrandmarkt, verstümmelt, gefoltert und ausgepeitscht hatte.

Köpfen, Hängen, Rädern, Folteru, Verstümmeln, Blenden, Brandmarken, Peitschen usw., das war die Justiz der guten alten Zeit.

Die guten alten Kaiser.

Karl V. von Habsburg liess als König von Spanien und Herrscher von Burgund 8000 Menschen in den Flammen des Scheiterhaufens hinrichten, er liess als deutscher Kaiser 5000 Bauern als Rebellen zu Tode martern, weil sie es gewagt hatten, Protestanten zu werden.

Der Kaiser (Franz Joseph I. von Oesterreich) nahm überhaupt nie zur Kenntnis, dass um ihn herum Menschen mit seiner Bedienung beschäftigt waren, er nahm nicht zur Kenntnis, dass gearbeitet werde und dachte kaum daran, dass für Arbeit ein Lohn gezahlt werden müsse, von dem der Arbeiter leben solle. Das riesige Jagdpersonal von Ischl arbeitete auf Grund eines Jahrhunderts alten Jagdstatuts, das nur schwer und nach langem Zögern den Anforderungen der Zeit angepasst wurde. Die Leute bekamen elende Löhne, standen

unter strenger Disziplin und erhielten niemals Geschenke oder ausserordentliche Zuwendungen. Beneidenswerte kaiserliche Angestellte in der guten alten Zeit.

Die gute alte milde Kirche.

1523 wurden in Brixen (Tirol) 47 Personen dem Scharfrichter überwiesen, weil sie der Sekte der Wiedertäufer angehörten; im selben Jahre aus dem gleichen Grunde in Neustift zwei Bauern lebendig aufs Rad geflochten. Um 1530 schreibt der Tiroler Geschichtsschreiber Egger: «Allerorten loderten die Scheiterhaufen empor, baumelten menschliche Körper an Bäumen oder Pfählen, schwammen in den Fluten, blitzte das Richtbeil.» So wurde Tirol über Andringen der Kirche «katholisch gemacht», aber noch im Jahre 1837 wurden 437 Zillertaler wegen ihres Glaubens aus der Heimat vertrieben.

Vanini wurde 1619 in Toulouse gemartert, gewürgt und verbrannt, weil er gesagt hatte: «Der Stoff ist gleich mit Gott.»

1731 vertreibt Erzbischof Firmian von Salzburg 30,000 Menschen von der heimlichen Scholle, weil sie Andersgläubige sind.

Soll man noch allbekannte Namen, wie Galilei, Giordano Bruno, Savonarolo usw. anführen oder von den Millionen sprechen, die zur Zeit der Ketzer- und Hexenverfolgungen lebendig verbrannt wurden?

Das war eine gute alte Zeit — für die Kirche.

Wenige Beispiele, nicht einmal die ärgsten, wahllos herausgegriffen! Möchten die Anhänger der guten alten (d. h. unaufgeklärten) Zeit wirklich noch in ihr leben oder ist es heute trotz der vielen Gottlosen (oder vielleicht gerade durch sie) nicht doch etwas besser geworden?

Eduard Stein.